

---

## Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß §§ 144/145 Baugesetzbuch (BauGB)

### 1. Antragsteller/Bauherr

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr., PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks:      Ja                       Nein

### Vertreter des Bauherrn:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr., PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

### 2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

---

---

---

---

---

---

---

### 3. Baugrundstück

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur-Nr.: \_\_\_\_\_ Flurstk.-Nr.: \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Gemeindeteil: \_\_\_\_\_

**Die Hinweise über die einzureichenden Unterlagen (siehe Rückseite) sind zu beachten!**

### 4. Unterschrift

Ort, Datum: \_\_\_\_\_                      Unterschrift  
Bauherr/Antragsteller: \_\_\_\_\_

## **Hinweise über den Umfang der einzureichenden Unterlagen**

### **1. Allgemeines**

- Die Unterlagen zur Beantragung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144/145 BauGB sind in 3-facher Ausfertigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder in der Stabsstelle Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Bad Langensalza einzureichen.
- Die beigefügten Unterlagen müssen alle Angaben enthalten, die den Rechtsvorgang oder das Vorhaben und dessen Genehmigungspflicht eindeutig erkennen lassen und eine Beurteilung ermöglichen. Fehlende Unterlagen und Angaben können nachgereicht werden. Die Genehmigungsfrist nach § 145 Abs. 1 BauGB beginnt erst mit der Vorlage vollständiger Unterlagen.
- Liegen dem Antrag keine ausreichend prüffähigen Unterlagen bei und kommt der Antragssteller einer entsprechenden Aufforderung zur Vervollständigung nicht nach, ist die Bauaufsichtsbehörde oder/und der Stabsstelle Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung befugt, den Antrag wegen Nichtprüffähigkeit abzulehnen.

### **2. Antrag Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 144/145 BauGB**

- Vom Genehmigungsvorbehalt werden alle Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB erfasst, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, d. h. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten sind ebenfalls mit eingeschlossen. Ebenfalls vom Genehmigungsvorbehalt des § 144 BauGB ist die Beseitigung baulicher Anlagen erfasst. Allerdings wird nur für Vorhaben, die gemäß § 60 ThürBO verfahrensfrei sind, die sanierungsrechtliche Genehmigung durch den FB II, Städtebau, Stadtentwicklung und Liegenschaften erteilt.
- Wenn Ihr Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung gleichzeitig mit einem Bauantrag eingereicht wird und die eingereichten Bauvorlagen lt. Bauprüfverordnung vom 12. 1. 1991 (Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 91 S. 534) bereits vorliegen, ist eine zusätzliche Einreichung von Antragsunterlagen zum Zeitpunkt in der Stabsstelle Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung nicht erforderlich. Sollte sich im Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung bzw. der Beteiligung der zuständigen Gemeinde herausstellen, dass noch Unterlagen fehlen, werden wir Sie kurzfristig informieren. Fehlende notwendige Bauvorlagen werden, wie bereits unter Punkt 1 aufgeführt, rechtzeitig durch den FB II, Städtebau, Stadtentwicklung und Liegenschaften, nachgefordert.